

Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge

© Georg Classen 06/2012
georg.classen@gmx.net
Flüchtlingsrat Berlin e.V.
www.fluechtlingsrat-berlin.de

- *Organisatorisches*
- *Pausenregelung*

1

Inhalte der Fortbildung

- Aufenthaltsrecht nach AufenthG, AsylVfG, FreizügG/EU
- Ausbildungs- und Arbeitserlaubnis

- Existenzsicherung nach SGB II, SGB XII, AsylbLG
- Krankenhilfe und -versicherung nach SGB V, SGB XII und AsylbLG
- Familienleistungen nach EStG, BKGG, BEEG
- Ausbildungsförderung nach BAföG und SGB III

- Rechtsmittel, Literatur, Internetressourcen

2

Bescheinigung statt Duldung – Beispiel

Landesamt für
Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Ausländerbehörde

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin (Potsdamerplatz)

Berlin

Ordnz. (Bf) Amtsstelle (Mitarbeiter)
Mitarbeiter: 030 8298 1111

Bezeichnung: Herr Kasper
Ordnungsbehörde Berlin, Ordnungsang.
Niederstr. 34 - 36, 10117 Berlin
Zimmer: 330
Etage: 3
Telefon: (030) 8298 - 1111
Fax: (030) 829 - 3433
Vermittlung: (030) 8298 - 1
Internet: (030) 8298 - 1
E-Mail: kasper@lao-berlin.de
Internet: http://www.lao-berlin.de

Datum: 26.07.2010

Bescheinigung
(gilt nicht als Passersatz)

Diese Bescheinigung ist bei jeder polizeilichen Kontrolle vorzulegen und bei Rückgabe des in
Verwahrung genommenen Dokumentes abzugeben.

Familienname: [REDACTED]
Name d. Person: [REDACTED]
Vorname: [REDACTED]
Geburtsdatum: [REDACTED]
Geburtsort: [REDACTED]
Familienstand: : ledig
Staatsangehörigkeit: : Kenia
LABO-OM: : 010072800178
Meldefrist: : 23.08.2010

Die Obengenannte hat sich zu dem o.g. Termin beim Landesamt für Bürger- und
Ordnungsangelegenheiten, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin, Schalter 2, zu melden.

Das Personaldokument-Nr. ist beim LABO hinterlegt.

Es sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Flugticket für die Heimreise
- Gültiges Reisedokument oder Nachweise über die bestragte
Neuausselbstellung / Verlängerung

Im Auftrag

Rechnat: [Signature]

Abwicklerin: 21.10.10

Freizügigkeitsbescheinigung gemäß Nr. 5.1.3 Allg. VwV des BMI zum FreizügG/EU (Format DIN A 4)

Kopfbogen der ausstellenden Behörde

Bescheinigung gemäß § 5 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Zeitpunkt der Anmeldung:

Die Inhaberin/der Inhaber dieser Bescheinigung ist Staatsangehörige/r eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Gemeinschaft und nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/EU zur Einreise und zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Ggf. (Der Inhaber/die Inhaberin dieser Bescheinigung benötigt zur Aufnahme einer unselbständigen, arbeitsgenehmigungspflichtigen Erwerbstätigkeit eine Arbeitslaubnis- oder Arbeitsberechtigung-EU.)

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit folgendem Identitätsdokument der Inhaberin/ des Inhabers:

Bezeichnung des Dokuments; Seriennummer

Im Auftrag

(Siegel)

Datum, Unterschrift

8

Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige

- **Aufenthaltserlaubnis (AE)** – befristet
- *neu ab 2012: Bluecard - befristet*
- Niederlassungserlaubnis (NE), Erlaubnis Daueraufenthalt-EG - unbefristet
- Visum - befristet
- Fiktionsbescheinigung (=vorläufige Verlängerung der AE/des Visums)

- **Duldung** (grüne Klappkarte, Pass von ABH einbehalten) > *AsylbLG*
- **Aufenthaltsgestattung**
(Asylbewerber, grüne Klappkarte, Pass von ABH einbehalten) > *AsylbLG*
- Grenzübertrittsbescheinigung, Pässeinzugsbescheinigung usw.
(DIN A4, Pass von AHB einbehalten) > *AsylbLG*

- **visumsfreier Touristenaufenthalt** (legal für 3 Monate für Angehörige der ca. 40 „Positivstaaten“ nach EG-Visa-VO, zB USA, Kanada, Mexiko, Japan, Australien, Brasilien, Argentinien, Kroatien, Serbien, Bosnien-H., Albanien usw.)

- Drittstaatsangehörige ohne bzw. mit abgelaufenen Papieren ("Illegale") > *AsylbLG*

Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungs- und Erwerbszwecken, §§ 16 - 21

- Studium, studienvorbereitender Sprachkurs, Studienkolleg, § 16 I
- Arbeitsuche nach abgeschlossenem Studium, § 16 IV
- Sprachkurs; Schulbesuch, § 16 V
- Sonstige Ausbildung, § 17
- Beschäftigung, § 18
- *Beschäftigung qualifizierter Geduldeter, § 18a neu*
- *Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte - § 18c geplant*
- *„Blaue Karte EU“ - § 19a geplant*
- Forschung § 20
- Selbstständige Tätigkeit § 21

Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, §§ 22 - 25

- Aufnahme aus Ausland aus völkerr., hum. oder polit. Gründen, § 22
- Erlass Innenminister für Ausländergruppen aus völkerr., hum. oder polit. Gründen, z. B. Bleiberecht, Abschiebestopp mehr als 6 Monate, Aufnahme aus Ausland, § 23 I und II (*auch NE möglich!*)
- Empfehlung Härtefallkommission, § 23a
- Vorübergehender Schutz, EU-Richtlinie 2001/55/EG, § 24
- Anerkannte und subsidiär geschützte Flüchtlinge, § 25 I - III
- weitere humanitäre Gründe, Ausreisehindernisse, § 25 IV – V
- gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende, § 25a (ab 7/2011)
- Altfallregelung, § 104a

11

Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 AufenthG

- Asylberechtigte, § 25 I i.V.m. Art. 16 GG
- Konventionsflüchtlinge, § 25 II i.V.m. § 60 I
- Menschenrechtlicher Abschiebungsschutz, § 25 III i.V.m. § 60 II bis VII
- Vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen, § 25 IV S. 1
- Verlängerter Aufenthalt wg. außergewöhn. hum. Härte, § 25 IV S. 2
- Vorübergehender Aufenthalt für Opfer einer Straftat, § 25 IV a/b
- Rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse, § 25 V

12

§ 25a (neu) - Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

(1) Einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit 6 Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er 6 Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird, sofern gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der BR Deutschland einfügen kann.

13

§ 25a (neu) - Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

- (2) Dem ... **Elternteil** eines minderjährigen Ausländers, der eine AE nach § 25a I besitzt, kann eine AE erteilt werden, wenn
 1. die Abschiebung nichtverhindert oder verzögert wird und
 2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.
- Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine AE nach Satz 1 besitzt, kann eine AE erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

§ 60a – Duldung

- (2b) (neu) Solange ein Ausländer, der eine AE nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner **Eltern** ... sowie der minderjährigen Kinder, die mit ... in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.

14

Voraussetzungen AE § 25a

Jugendliche und junge Erwachsene:

- Alter von 15 bis 20 Jahren,
- seit mindestens 6 Jahren mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder -erlaubnis in Deutschland,
- in Deutschland 6 Jahre erfolgreich die Schule besucht oder hier Schul- oder Berufsabschluss erworben,
- positive Integrationsprognose (Ausbildung/Arbeit, keine erheblichen Straftaten),
- wenn nicht mehr in Schule/Ausbildung/Studium, Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen sichergestellt, und
- Identität geklärt und Pass muss idR vorgelegt werden, frühere falsche Angaben sind jedoch kein Hindernis.

Eltern und minderjährige Geschwister:

- Mind. ein Kind im Alter von 15 bis 17 Jahren erfüllt die o.g. Voraussetzungen,
- Identität geklärt und Pass muss idR vorgelegt werden, frühere falsche Angaben usw. sind kein Hindernis,
- keine Geldstrafen über mehr als 50 Tagessätze (90 Tagessätze für Straftaten nach Ausländer/Asylrecht) vorliegen, und
- Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen durch Erwerbstätigkeit gesichert. Ist dies (noch) nicht der Fall, erhalten Eltern und minderjährige Geschwister eine Duldung nach § 60a Abs. 2a, solange ein Kind mit der AE nach § 25a noch unter 18 Jahre alt ist.

15

Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen, §§ 28 - 36

- Ehegattennachzug zu Deutschen, § 28 I 1
- Aufenthaltserlaubnis für Elternteil eines minderjährigen deutschen Kindes zur Personensorge, § 28 I S. 1 Nr. 3
- Ehegattennachzug zu Ausländern, § 30
- Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten, § 31
- Kindernachzug zu Ausländern, in D geborene Kinder, Aufenthaltsrecht der Kinder, §§ 32, 33, 34
- Nachzug sonstiger Familienangehöriger, § 36

16

Aufenthaltserlaubnis zu weiteren Zwecken, §§ 7 und 37 - 38

- Sonstige Zwecke, § 7 I S. 3
- Rückkehrproption für junge Ausländer oder von Zwangsehe im Ausland Betroffene, § 37 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für ehemalige Deutsche, § 38 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte, § 38a AufenthG (RL-EG 2003/109 Daueraufenthalt-EG).

17

NE: Niederlassungserlaubnis/ Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

- NE nach 5 Jahren AE, allgemeine Norm, § 9
- **besser:** Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, RL 2003/109, §§ 9a – c
- NE für Absolventen deutscher Hochschulen - § 18b geplant
- NE ab Einreise für Hochqualifizierte, § 19
- NE (*oder AE*) Anordnung BMI humanitäre Aufnahme v. Ausländern, z.B. jüd. Kontingentflüchtlinge, Resettlement, § 23 II
- NE nach 3 Jahren AE für Asylberechtigte + Konv.-flüchtlinge, § 26 III
- NE nach 7 Jahren AE/Gestattung für Ausländer mit Aufenthalt aus humanitären Gründen, § 26 IV
- NE nach 3 Jahren AE bei Familiennachzug zu Deutschen, § 28 II
- NE nach 5 Jahren AE für Kinder ab 16 in Ausbildung *oder* mit eigenständiger LU Sicherung , § 35

18

Lebensunterhaltssicherung nach AufenthG

- § 2 III AufenthG - Definition Lebensunterhaltssicherung
- § 2 VIII - XII AufenthG (**neu**) – Definition deutsche Sprachkenntnisse nach GER
- § 5 I AufenthG – i.d.R. Lebensunterhaltssicherung
- § 5 I AufenthG – i.d.R. geklärte Identität, kein Ausweisungsgrund, Passpflicht
- § 5 II AufenthG – i.d.R. mit zutreffendem Visum eingereist
- § 5 III AufenthG – Ausnahmen von § 5 I + II bei AE nach §§ 22 bis 25 AufenthG = AE aus humanitären Gründen

19

Definition Lebensunterhaltssicherung

§ 2 AufenthG – Begriffsbestimmungen

- (3) Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dabei bleiben das Kindergeld, der Kinderzuschlag und das Erziehungsgeld oder Elterngeld sowie *Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III, dem BAföG oder dem AFBG und* öffentliche Mittel außer Betracht, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. ... Bei der ... Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug werden Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt.. ...

20

§ 5 - Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist,
 - 1a. die Identität und... Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,
 2. kein Ausweisungsgrund vorliegt, ...
 4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

(2) Des Weiteren setzt die Erteilung ... voraus, dass der Ausländer

1. mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und
2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.

Hiervon kann abgesehen werden, wenn ... es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.

(3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 sowie § 26 Abs. 3 **ist** von der Anwendung der Absätze 1 und 2... abzusehen. In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 **kann** von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abgesehen werden. ...

21

Lebensunterhaltsbedarf iSd AufenthG

- **Regelleistung** §§ 20/28 SGB II 364/328/287/251/215 €
- **Unterkunftskosten** § 22 SGB II Miete warm (incl. Heizung)
- nicht: Kochen/Haushaltsstrom (= in Regelleistung enthalten)
- Ausreichende **KrankenVers.** (Wortlaut § 2 III: **nicht PflegeV.**)
- **Werbungskostenpauschale § 11b SGB II:**
AE ja, NE ja; auf Nachweis auch weniger als 100 € (BVerwG 16.11.2010)
- **Freibeträge § 11b SGB II:**
AE nein (EU RL FamNachzug; BVerwG 16.11.2010)
NE ja (BVerwG 16.11.2010)
- **Unterhaltsbedarf für Ehepartner/Kinder:**
AE ja, NE ja (BVerwG 16.11.2010)
> lt. VwV + für alle „in Deutschland lebenden“ unterhaltsberechtigten Angehörigen (?)
> lt. VwV keine Zusammenrechnung bei Ehegatten, wenn diese sich dadurch aufenthaltsrechtlich schlechter stünden als bei einer Trennung, wenn ein Ehegatte bei Trennung eigenes Aufenthaltsrecht nach § 31 bekäme (BVerfG v. 11.05.07, 2 BvR 2483/06).
> **EuGH Chakroun!**

22

Freibeträge § 11b SGB II

- § 11b Abs. 2 SGB II:
100 € Werbungskostenpauschale/Grundfreibetrag
- § 11b Abs. 3 SGB II
+ 20 % des Einkommens zwischen 100 € - 1000 €
= max. 180 €
+ 10 % des Einkommens zwischen 1000 € - 1200/1500 €
= max. 20/50 €
- Summe Freibeträge § 11b SGB II = max. 330 €

23

Einkommensbegriff § 2 III AufenthG

- **Erwerbseinkommen**
- **Kinder- und Elterngeld, Kinderzuschlag**
- **Bafög, BAB, AFBG (Änderung § 2 III AufenthG)**
- Entnahmen aus **Vermögen**
- Unterhaltsleistungen/**Verpflichtung Dritter?** (VwV: Ermessen)
- **Wohngeld??**
VwV: Anspruch unschädlich, Inanspruchnahme schädlich, aber: Zweck des Wohngeldes! Kinderzuschlag nach § 2 III als Einkommen macht keinen Sinn, wenn Wohngeldbezug unzulässig, wohnungspolitische Steuerungsfunktion des WoGG > Wohngeldberichte der Bundesregierung! > EuGH Chakroun!
- **Unterhaltsvorschuss??**
Zweck der Leistung (Abtretung des Unterhaltsanspruches an den Staat zwecks Entlastung der Mütter), nur Darlehen, Bedarf nicht selbst zu vertreten

24

Strategien LU-Sicherung

- **Kinderzuschlag** statt ergänzendes SGB II beantragen, wenn nur ein geringer Bedarf besteht
- **BAföG, BAB, AFBG** gelten laut § 2 Abs 3 AufenthG als LU-Sicherung
- **Bundesfreiwilligendienst BFD** (Taschengeld, Untrkluft, SV-Beiträge) gilt laut BMI als LU-Sicherung > analog auch FSJ, FÖJ?!
- Berechnung nach erwartetem Einkommen **nach erfolgtem Nachzug** (Änderung Steuerklasse, Kindergeld, Arbeitsplatzzusage, ...)
- **Verhältnismäßigkeit**, „einzelne Hilfen nach SGB II/XII bei Studierenden aufgrund einer Schwangerschaft“ sind unschädlich (VwV AufenthG 2.3.1.1)
- **SGB II/XII Ausschluss** bei BAföG/BAB Berechtigten beachten (> bei Azubis keine Freibeträge nach § 11b SGB II ansetzen !)
- **Sozialhilfe in bes. Lebenslagen** SGB XII (Pflege, Eghi...) unschädlich, da **kein LU**, jedoch **kann-Ausweisung** § 55 II 6 AufenthG
- Sponsoren: **Verpflichtung** kann anerkannt werden (VwV 2.3.1)

25

Erwerbserlaubnis nach AufenthG

- § 2 II AufenthG – „**Erwerbstätigkeit**“ = Beschäftigung und selbständige Tätigkeit
- § 4 AufenthG - Erwerbserlaubnis steht immer im Aufenthaltstitel
- § 21 VI AufenthG – Option zur Erlaubnis **selbständiger Tätigkeit**
- §§ 39 – 42 AufenthG - Verfahren zur Zustimmung der **Arbeitsagentur** (Arbeitsmarktprüfung, Prüfung Arbeitsbedingungen)
- **BeschV** – Arbeitserlaubnis für Neuzuwanderer und Hochschulabsolventen, mit und ohne Beteiligung der Arbeitsagentur
- **BeschVerfV** – Arbeitserlaubnis für Asylbewerber, Geduldete, sowie für Ausländer mit AE, die nach dem AufenthG noch kein „**Erwerbstätigkeit gestattet**“ beanspruchen können, mit und ohne Beteiligung der Arbeitsagentur

26

Definition Erwerbserlaubnis

§ 2 AufenthG - Begriffsbestimmungen

(2) Erwerbstätigkeit ist die selbständige Tätigkeit und die Beschäftigung im Sinne von § 7 SGB IV.

§ 4 - Erfordernis eines Aufenthaltstitels

(2) Ein Aufenthaltstitel berechtigt zur ... Erwerbstätigkeit, sofern es nach diesem Gesetz bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. ...

27

Arbeitserlaubnis nach AufenthG – „Erwerbstätigkeit gestattet“

- **NE** § 9 = Erwerbstätigkeit gestattet
- **AE** § 16 I für **Studierende**: ~~90~~ **120 ganze/180 240 halbe Tage**/Jahr
Beschäftigung arbeitserlaubnisfrei
- **AE** § 16 III für **Absolventen** einer deutschen Hochschule zur Arbeitsuche für ~~12~~ **18** Monate: **neu: Erwerbstätigkeit gestattet**
- **AE** § 18 für **Absolventen** einer deutschen Hochschule: für dem Abschluss angemessenen Job keine Arbeitsmarktprüfung
- **AE** § 18 = Arbeitsmarktprüfung
- **AE** §§ 25 I + II, 104a = Erwerbstätigkeit gestattet
- **AE** §§ 23 I, 23a, 24, 25 III-V, 25a, 38a = Beschäftigung nur nach Arbeitsmarktprüfung, **nach 3 Jahren Voraufenthalt** Beschäftigung uneingeschränkt gestattet (§ 3b BeschVerfV)
- **AE** § 28 = Erwerbstätigkeit gestattet
- **AE** § 29 = Erwerbstätigkeit gestattet, wenn Ehepartner erwerbstätig sein darf

28

Arbeitsverbote für Geduldete und Asylbewerber

- **Aufenthaltsgestattung:** für 12 Monate **Arbeitsverbot**, § 61 AsylVfG, danach **Arbeitsmarktprüfung** nach § 39 AufenthG iVm der BeschVerfV
- **Duldung:** für 12 Monate **Arbeitsverbot**, dann **Arbeitsmarktprüfung**, nach 48 Monaten **Beschäftigung uneingeschränkt gestattet**, § 10 BeschVerfV
- **Duldung:** nach 12 Monaten **berufliche Ausbildung uneingeschränkt gestattet**, § 10 BeschVerfV
- **Duldung:** Wer seine Abschiebung vorwerfbar verhindert erhält absolutes **Arbeitsverbot**, § 11 BeschVerfV

29

Arbeitsverbot für Asylsuchende und Geduldete?

- **Asylbewerber** und **Geduldete** dürfen die ersten **12 Monate** nicht arbeiten, § 61 II AsylVfG, § 10 BeschVerfV
- **Geduldete**, die ihre Abschiebung vorwerfbar verhindern, dürfen unabhängig von Aufenthaltsdauer und Arbeitsmarktprüfung nicht arbeiten, § 11 BeschVerfV.
- Der Eintrag lautet in beiden Fällen "**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**"
- *Das Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV ist **aufzuheben**, wenn der zugrunde liegende Tatbestand nicht mehr vorliegt, z.B. der Ausländer wieder bei der Beschaffung von Reisedokumenten **mitwirkt**, oder die Beschaffung sich als **aussichtslos** erweist, oder eine Abschiebung unabhängig von der Mitwirkung zB wegen **Krankheit** oder der Situation im **Herkunftsland** nicht (mehr) zumutbar oder möglich ist*
- *Die Ausländerbehörde (bei Kürzung nach § 1a AsylbLG auch das Sozialamt!) muss die geforderten **Mitwirkungshandlungen konkretisieren**, das Sozialamt die **Kosten der Passbeschaffung übernehmen** (§ 6 AsylbLG!)*
- Die Tatbestände des § 11 BeschVerfV sind identisch mit § 1a AsylbLG (Kürzung der Leistungen nach AsylbLG auf das „Unabweisbare“)

30

Erlaubnis zu Beschäftigungen jeder Art nach BeschVerfV

§ 3b BeschVerfV

- Nach **3 Jahren**, wer **AE** besitzt, z.B. bei AE **§ 23 I, 23a, 25 III bis V, 25a**. Für
- Als Wartefrist zählen auch Zeiten als Asylbewerber und mit Duldung, Zeiten mit AE zum Studium (§ 16) nur zur Hälfte und nur bis zu 2 Jahren.
- *Analoge Anwendung für Rumänen und Bulgaren!*

§ 10 BeschVerfV

- Ausländer mit Duldung nach 4 Jahren Aufenthalt, ggf. globale Zustimmung AA
- Ausländer mit Duldung nach 12 Monaten für betriebliche Berufsausbildung
- Erlaubnis für Ausländer mit Duldung nur, soweit nicht § 11 BeschVerfV entgegensteht (selbst verhinderte Abschiebung)

31

Beschäftigungserlaubnis ohne Vorrangprüfung

- **§ 2 BeschVerfV**: für einen Teil der in **§§ 1 - 16 BeschV** genannten Tätigkeiten, z.B. **FSJ, FÖJ, BFD**, vgl. DA zu § 9 BeschV (ohne Zustimmung AA)
- **§ 3 BeschVerfV**: für Familienangehörige, wenn Arbeitgeber in häuslicher Gemeinschaft lebt - "**Imbissparagraf**" (ohne Zustimmung AA)
- **§ 4 BeschVerfV**: für Beschäftigungen, die **vorwiegend der Heilung**, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung dienen (ohne Zustimmung AA)
- **§ 6 BeschVerfV**: nach **1 Jahr** für dieselbe Beschäftigung **beim selben Arbeitgeber** (AA prüft „Arbeitsbedingungen“)
- **§ 7 BeschVerfV**: in **Härtefällen**, z. B. absehbar nicht zu beendender Daueraufenthalt, Behinderung, behandlungsbedürftigem **Trauma** wenn Beschäftigung Bestandteil der Therapie (AA prüft „Arbeitsbedingungen“). Vgl. DA BeschVerfV, www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber

32

Beschäftigungserlaubnis ohne Vorrangprüfung

- **§ 3b BeschV** iVm § 18 AufenthG: Ausländer, die in D erfolgreich **Studium** absolviert haben, für dem Abschluss entsprechenden, zum Lebensunterhalt ausreichenden Job. *Teilzeitjob reicht!*
- **§ 3b BeschV** gilt auch für **Rückkehrer**, die in D studiert haben (Neureinreise, ggf. mit Visum!)
- **§ 3 BeschVerfV neu**: für Beschäftigung **Familienangehöriger von Fachkräften** einschl. qualifiziert tätiger Hochschulabsolventen

AA wird ab Inkrafttreten Bluecard-Gesetz nicht mehr beteiligt!

- **§ 18a AufenthG: Geduldete**, die in D Ausbildung/Studium absolviert haben, für entspr. Tätigkeit

AA prüft nur „Arbeitsbedingungen“, aber keine Vorrangprüfung.

33

§ 18a - AE für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

(1) Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer

1. im Bundesgebiet

- a) eine qualifizierte Berufsausbildung im einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder ...

(...)

5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,

34

Beschäftigungserlaubnis nur mit **Vorrangprüfung**

Im Aufenthaltstitel wird "**Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde**" vermerkt. Arbeitsagentur prüft Arbeitsbedingungen und führt Vorrangprüfung durch:

- zu **Erwerbszwecken neu einreisende Ausländer**, § 18
- **Daueraufenthaltsberechtigte** aus anderen EU-Ländern, § 38a
- AE §§ 23, 24, § 25 III bis V, wenn noch keine 3 Jahre in D
- **Asylsuchende und Geduldete** nach 12 Monaten
- ggf. Rumänen und Bulgaren (aber: §§ 12a – e ArGV, dazu später!)

35

Bluecard-Gesetz ab ca. Sept. 2012

- AE § 16 I für **Studierende**: ~~90-120 ganze~~/~~180~~ **240 halbe Tage**/Jahr Beschäftigung arbeitslaubnisfrei
- **AE zur Arbeitssuche für Absolventen** deutscher Hochschulen für **18 Monate**, **Erwerbstätigkeit gestattet**, § 16 III AufenthG
- **AE** für qualifizierte **selbständige Tätigkeit für Absolventen** deutscher Hochschulen, § 21 Abs. 2a neu AufenthG
- **NE für Absolventen** deutscher Hochschulen nach 24 Monaten, § 18b neu AufenthG
- **AE zur Arbeitssuche** für Fachkräfte für bis 6 Monate, § 18c neu AufenthG
- **Blaue Karte EU**, § 19a neu AufenthG (§ 41a BeschV mind 44800 €/Jahr, für Naturwissenschaftler, Mathematiker und Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte 33.000 €/Jahr)
- **§ 3 BeschVerfV neu**: für Beschäftigung **Familienangehöriger von Fachkräften** einschl. qualifiziert tätiger Hochschulabsolventen **entfällt Zustimmung Arbeitsagentur**
- **§ 14 BeschVerfV neu**: **Zustimmungsfiktion**, wenn Arbeitsagentur nicht binnen 2 Wochen nach Zustimmungsanfrage mitteilt, dass die Informationen nicht ausreichen oder der Arbeitgeber die nötigen Auskünfte nicht erteilt hat
- **§ 3b BeschV neu** (bisher: § 27 BeschV): für AE zur qualifizierten Beschäftigung von **Absolventen** deutscher Hochschulen **entfällt Zustimmung Arbeitsagentur**
- **§ 27 BeschV neu**: für AE zur qualifizierten Beschäftigung im Anschluss an qualifizierte Berufsausbildung im Inland entfällt Arbeitsmarktprüfung

36

Residenzpflicht für Geduldete

- **§ 61 Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen**
- (1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden. Von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 berechtigt ist, oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn dies der Aufrechterhaltung der Familieneinheit dient.

37

Residenzpflicht für Asylsuchende

§ 58 Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

- (1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem ~~angrenzenden~~-Bezirk einer anderen Ausländerbehörde aufzuhalten. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Voraussetzungen des Satzes 2 liegen in der Regel vor, wenn eine nach § 61 Absatz 2 erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist. Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.

38

Residenzpflicht für Asylsuchende

§ 58 Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

(6) Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet, dem Gebiet des Landes oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, im Gebiet eines anderen Landes aufhalten können.

39

Freizügigkeit der Unionsbürger - FreizügG/EU

- **ohne Aufenthaltsgrund** bis zu 3 Monate
- **Arbeitnehmer, Selbständige** (mindestens Minijob)
- **Arbeitsuchende** aktive Arbeitsuche
- **verbleibeberechtigte** Arbeitnehmer und Selbständige: wenn unfreiwillig arbeitslos für 6 Monate, nach 12 Monaten Erwerbstätigkeit auf Dauer verbleibeberechtigt
- **Familienangehörige** der Vorgenannten (auch Drittstaatsangehörige)
- **nicht Erwerbstätige** mit ausreichend Existenzmitteln und deren Familienangehörige (Studierende, Rentnern, Vermögende)
- **Daueraufenthaltsberechtigte** nach 5 Jahren

Nachweis: **Personalausweis** oder **Pass** reicht, ggf. Freizügigkeitsbescheinigung.

Die **Freizügigkeitsbescheinigung** dient als Nachweis der Anmeldung und des Aufenthaltsrechts, ist aber rein deklaratorisch.

Der Aufenthalt ist auch ohne Freizügigkeitsbescheinigung **legal, bis die ABH das Gegenteil förmlich festgestellt hat!**

Freizügigkeitsbescheinigung gemäß Nr. 5.1.3 Allg. VwV des BMI zum FreizügG/EU (Format DIN A 4)

Kopfbogen der ausstellenden Behörde

Bescheinigung gemäß § 5 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Zeitpunkt der Anmeldung:

Die Inhaberin/der Inhaber dieser Bescheinigung ist Staatsangehörige/r eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Gemeinschaft und nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/EU zur Einreise und zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Ggf: (Der Inhaber/die Inhaberin dieser Bescheinigung benötigt zur Aufnahme einer unselbständigen, arbeitsgenehmigungspflichtigen Erwerbstätigkeit eine Arbeitslaubnis- oder Arbeitsberechtigung-EU.)

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit folgendem Identitätsdokument der Inhaberin/ des Inhabers:

Bezeichnung des Dokuments; Seriennummer

Im Auftrag

(Siegel)

Datum, Unterschrift

41

Freizügigkeit für Arbeitnehmer und Selbständige

Arbeitnehmer, Auszubildende - § 2 FreizügG/EU

- Reale, nicht völlig unwesentliche Tätigkeit. Minijob ca. 8 – 10 Std/Woche ca. 200 – 300 €/Monat reicht aus.

Selbständige („Niederlassungsfreiheit“) - § 2 FreizügG/EU

- gleicher Mindestumfang wie bei Arbeitnehmern, Steuer-Nr, ggf. Gewerbeschein, reale Umsätze und möglichst Gewinn.

verbleibeberechtigte Arbeitnehmer und Selbständige - § 2 Abs. 3 FreizügG/EU

- unfreiwillig arbeitslos geworden und arbeitssuchend (AA/Jobcenter) gemeldete gelten für weitere 6 Monate, nach mehr als 12 Monaten Erwerbstätigkeit dauerhaft weiter als „Arbeitnehmer“ bzw. „Selbständige“,

*Lebensunterhaltssicherung und Krankenversicherung spielt für diese Freizügigkeitsrechte keine Rolle und müssen nicht nachgewiesen werden. SGB II/XII (auch ergänzend) kann unbeschränkt beansprucht werden (**dazu später mehr!**).*

42

Freizügigkeit für „nur“ Arbeitsuchende - § 2 FreizügG/EU

- Als (**nur**) "**Arbeitsuchender**" gilt, wer nach Einreise nachweislich Arbeit sucht, und dabei begründete Aussicht auf Erfolg hat (strittig).
- **Dauer der Arbeitsuche** ist nach FreizügG/EU grundsätzlich unbegrenzt.
- **Nachweis** der Arbeitsuche kann durch Bescheinigung der Agentur für Arbeit geführt werden.
- **Lebensunterhaltssicherung** und Krankenversicherung spielt auch für dieses Freizügigkeitsrecht keine Rolle
- **Anspruch auf Leistungen nach SGB II/XII strittig, dazu später mehr!**

Wichtig: Dieses Aufenthaltsrecht ist strikt zu unterscheiden zu den **anderen Aufenthaltsrechten**, z.B. arbeitslos gewordene verbleibeberechtigte Arbeitnehmer/Selbständige, Geringverdiener, Familienangehörige, Daueraufenthaltsrecht, etc., die auch von Arbeitsuchenden erlangt werden können.

43

Voraussetzungsloses Freizügigkeitsrecht für bis zu drei Monate - § 2 Abs. 5 FreizügG/EU

- Für legalen Aufenthalt bis zu drei Monaten ist einzige Voraussetzung ein Personalausweises oder Pass
- **Lebensunterhaltssicherung** und Krankenversicherung spielt für dieses Freizügigkeitsrecht keine Rolle
- **idR. kein Anspruch auf SGB II/XII, dazu später mehr!**

Wichtig: Dieses Aufenthaltsrecht ist strikt zu unterscheiden zu den **anderen Aufenthaltsrechten**, z.B. arbeitslos gewordene verbleibeberechtigte Arbeitnehmer/Selbständige, Familienangehörige, die auch schon in den ersten 3 Monaten erlangt werden können etc.

44

Nichterwerbstätige Unionsbürger - § 4 FreizügG/EU

- **nicht Erwerbstätige** (keine Arbeitsuche, keine Erwerbstätigkeit beabsichtigt), z.B. Studierende, Rentnern, Vermögende
- Voraussetzung: ausreichend Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz
- Familienangehörige nicht Erwerbstätiger: ebenfalls ausreichend Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz nötig
- Für Glaubhaftmachung dieser Voraussetzungen reicht grundsätzlich die schriftliche Erklärung, Nachweise sind nur in begründeten Fällen nötig

Nur dieses Freizügigkeitsrecht setzt den Nachweis von Krankenversicherungsschutz und Existenzmittel (auch für die Familienangehörigen) voraus.

SGB II/XII ist nicht ausgeschlossen. Übermäßige Inanspruchnahme kann aber zur Aufenthaltsbeendigung führen, **dazu später mehr!**

Es ist zu unterscheiden zu den anderen Aufenthaltsrechten, u.a. den „nur Arbeitssuchenden“ den „Arbeitnehmern“ usw.

45

Freizügigkeitsrecht der Familienangehörigen – § 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU

Familienangehörige sind Ehe- und Lebenspartner, Kinder und Abkömmlinge unter 21 Jahren von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern

- keine LU-Sicherung nötig (Ausnahme: Angehörige „Nichterwerbstätiger“), keine weiteren Voraussetzungen (Arbeitsuche, Sprachkenntnisse etc.) nötig

Dieses Freizügigkeitsrecht gilt auch für **Drittstaater**, die hier als Familienangehörige freizügigkeitsberechtigter Unionsbürgern leben. Sie haben die gleichen Rechte und erhalten eine „Aufenthaltskarte“ nach FreizügG/EU.

SGB II/XII Bezug ist bei Ehe- und Lebenspartnern, Kindern und Abkömmlingen unter 21 Jahren unproblematisch (**dazu später mehr**)

.

46

Freizügigkeitsrecht weiterer Familienangehöriger – § 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU

Weitere Familienangehörige sind weitere Verwandte in auf- und absteigender Linie von freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern (zB Eltern, Großeltern)

• Voraussetzung ist, dass ein **wesentlicher Unterhaltsbeitrag** gewährt wird, soweit die Angehörigen nicht selbst die Voraussetzungen des § 2 FreizügG/EU erfüllen

• Familienangehöriger ist auch der **drittstaatsangehörige Elternteil**, der das *Sorgerecht für einen minderjährigen Unionsbürger* ausübt, und Unterhaltsleistungen erbringt, vgl. EuGH "Chen" und VwV FreizügG/EU (nach VGH BW 22.3.2010 - 11 S 1626/08 auch unabhängig davon, ob Existenzmittel vorhanden)

Diese Freizügigkeitsrechte gelten auch **für Drittstaater**, die hier als Familienangehörige freizügigkeitsberechtigter Unionsbürgern leben. Sie haben die gleichen Rechte und erhalten eine „Aufenthaltskarte“ nach FreizügG/EU.

Ergänzender SGB II/XII Bezug ist bei den weiteren Familienangehörigen nur dann unproblematisch, wenn wesentlicher Unterhaltsbeitrag gesichert ist.

47

Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger – § 4a FreizügG/EU

- deklaratorisches Recht
- ohne weiteres Vorliegen der Voraussetzungen nach 5 Jahren legalen Aufenthaltes (auch Zeiten von EU-Beitritt rechnen laut VwV FreizügG/EU mit)
- bei Erwerbsunfähigkeit, Tod des Ehepartners oder Elternteils u.U. schon vor Ablauf von 5 Jahren
- „Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht“ (für Drittstaater: „Daueraufenthaltskarte“) nur auf Antrag, § 5 VI FreizügG/EU

48

Verlust des Freizügigkeitsrechts „administrative Ausweisung“ - § 5 Abs. 5 FreizügG/EU

- Es gilt grundsätzlich eine Vermutung zugunsten des Vorliegens der Voraussetzungen der Freizügigkeit.
- Es ist von der **Rechtmäßigkeit des Aufenthalts** auszugehen, **solange die Ausländerbehörde nicht den Verlust/** das Nichtbestehen des Aufenthaltsrechts festgestellt hat.
- Eine **Ausreisepflicht** entsteht erst mit der Verlustfeststellung.
- Sind die Voraussetzungen nach FreizügG/EU entfallen, ist nur innerhalb der ersten fünf Jahre eine „Verlustfeststellung“ möglich (*aber nicht zwingend - Ermessen!*).
- Die Verlustfeststellung ist bei „Nichterwerbstätigen“ und bei „voraussetzungslosem Aufenthalt in den ersten 3 Monaten“ auch möglich wegen „übermäßiger“ Inanspruchnahme von Sozialhilfe (!), dies darf aber keinesfalls „automatisch“ zu einer Ausweisung führen.
- Die Verlustfeststellung bedarf der ausdrücklichen behördlichen Entscheidung, der Betroffene ist vorher zu hören (Anhörung; schriftlicher Bescheid).
- Nach der Verlustfeststellung ist **jederzeit - auch sofort - legale** eine **Wiedereinreise** und neue Begründung eines Freizügigkeitsrechts möglich (Art. 15 Abs. 3 Unionsbürger-RL)

Checkliste: Anderer Freizügigkeitsstatus als "nur Arbeitssuchender" ?

Hat der Unionsbürger einen anderen Freizügigkeitsstatus als "nur Arbeitssuchender" oder "ohne weiteren Grund in den ersten 3 Monaten"?

- zB **Verbleibeberechtigung** als arbeitslos gewordener Arbeitnehmer/ Selbständiger, **Daueraufenthaltsrecht**, Aufenthaltsrecht als **Familienangehöriger**?
- Können **frühere Tätigkeiten** und **Aufenthaltszeiten** dokumentiert werden?
- Kann aktuell eine mind. **geringfügige Tätigkeit aufgenommen** werden?

Wenn ein anderes Freizügigkeitsrecht besteht, besteht gem. Art 24 Abs. 1 RL 38/2004 Anspruch auf alle Leistungen nach SGB II/XII, auch 4. - 9. Kap. SGB XII

Arbeitserlaubnis für Rumänen und Bulgaren

Bis 31.12.2013 für Rumänen und Bulgaren

- eingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit
- alle übrigen Freizügigkeitsrechte (u.a. **selbständige Erwerbstätigkeit**) wie für alle anderen Unionsbürger auch!
- **andere „neue“ Unionsbürger** (Polen usw.) benötigen bereits seit Mai 2011 **keine Arbeitserlaubnis** mehr

Arbeitsmarktzugang für Rumänen und Bulgaren **ohne Arbeitserlaubnis**

- für **akademisch** qualifiziert Berufstätige, einschl. deren Familienangehörige, § 12b ArGV
- für betriebliche **Berufsausbildungen**, § 12c ArGV
- für **Saisonbeschäftigungen**, § 12e ArGV iVm § 18 BeschV:
Land- und Forstwirtschaft, Hotel- und Gaststättengewerbe, Obst- und Gemüseverarbeitung sowie Sägewerke,
wenn mind 30 Std/wö mind 6 Std/Tag bis zu 6 Mte/Jahr.
Die Saison für einen Betrieb ist auf 8 Monate im Kalenderjahr begrenzt, dies gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

51

Arbeitserlaubnis für Rumänen und Bulgaren

Arbeitserlaubnis-EU für Rumänen und Bulgaren ohne Arbeitsmarktprüfung

- für Tätigkeiten nach **§§ 1-16 BeschV**,
- für Beschäftigungen, die eine **qualifizierte Berufsausbildung** voraussetzen, § 12b ArGV

Arbeitsberechtigung-EU für Rumänen und Bulgaren für Tätigkeiten jeder Art

- bei **Familiennachzug** zu Ausländern mit vollem Arbeitsmarktzugang oder zu Deutschen, §§ 28 V und 29 V AufenthG
- nach **12 monatiger Arbeitsmarktzulassung**, § 12a ArGV
- nach **3 Jahren legalem Aufenthalt** (Aufenthalt zu Studienzwecken zählt nur für bis zu 2 Jahre), § 3b BeschVerfV
- bei **Daueraufenthaltsrecht** (idR nach 5 Jahren legalem Aufenthalt)

Arbeitsmarktprüfung (Arbeitsbedingungen, Vorrangprüfung) § 39 AufenthG

- in allen anderen Fällen

52

Existenzsicherung: AsylbLG - SGB II - SGB XII

- §§ 1; 3 - 7 AsylbLG - Grundleistungen usw.
- §§ 1; 2 AsylbLG - Leistungen in besonderen Fällen
- SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende
- SGB XII 4. Kapitel - Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter
- SGB XII 3. Kapitel - Sozialhilfe zum Lebensunterhalt
- SGB XII 5. - 9. Kapitel - Sozialhilfe in anderen Lebenslagen
- Kinderzuschlag § 6a BKGG

53

Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum - BVerfG U.v. 09.02.2010

1. Das **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für **ein Mindestmaß an Teilhabe** am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.
2. Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als **Gewährleistungsrecht** in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung. Es ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der **Konkretisierung und stetigen Aktualisierung** durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten hat. Dabei steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu.

54

BVerfG U.v. 09.02.2010

3. Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem **transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar** auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren **zu bemessen**.
4. Der Gesetzgeber kann den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag decken, muss aber für **einen darüber hinausgehenden unabweisbaren, laufenden**, nicht nur einmaligen, **besonderen Bedarf** einen zusätzlichen Leistungsanspruch einräumen.

55

AsylbLG - SGB II - SGB XII

§§ 1; 3 - 7 AsylbLG - Grundleistungen u.a.

Asylbewerber, Duldung, Ausreisepflichtige, AE § 25 IV S.1, § 25 IVa, § 25 V

§§ 1; 2 AsylbLG - Leistungen in besonderen Fällen

48 Monate Leistungsbezug nach § 3, Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst

SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende

15 - 64 Jahre, derzeit oder binnen 6 Monaten erwerbsfähig, nicht § 1 AsylbLG

SGB XII 4. Kapitel - Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter

ab 65 Jahre, oder ab 18 Jahre und auf Dauer erwerbsunfähig, nicht § 1 AsylbLG

SGB XII 3. Kapitel - Sozialhilfe zum Lebensunterhalt

nicht SGB II, nicht SGB XII Viertes Kapitel, nicht § 1 AsylbLG

SGB XII 5. - 9. Kapitel - Sozialhilfe in anderen Lebenslagen

ergänzend zu SGB II, SGB XII 3. oder 4. Kapitel oder § 2 AsylbLG

Kinderzuschlag § 6a BKGG

Anspruch auf KG und ALG II, Bedürftigkeit nur wg Unterhaltsbedarfs der Kinder

56

§ 7 SGB II - Berechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, (erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausgenommen sind Ausländer, die ...

57

§ 7 SGB II - Berechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren **gewöhnlichen Aufenthalt in der BR Deutschland** haben, (erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausgenommen sind
 1. **Ausländer**, die weder in ... Deutschland Arbeitnehmer oder Selbstständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen **für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts**,
 2. **Ausländer**, deren **Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt**, und ihre Familienangehörigen,
 3. Leistungsberechtigte nach **§ 1 des AsylbLG**.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 [= §§ 22 – 26] des AufenthG in ... Deutschland aufhalten.

58

§ 8 SGB II - Erwerbsfähigkeit

- (1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.
- (2) Im Sinne von Absatz 1 können **Ausländer** nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die **Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt** ist oder erlaubt werden könnte. **Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 AufenthG aufzunehmen, ist ausreichend.**

59

§ 23 SGB XII - Sozialhilfe für Ausländer

- (1) Ausländern, die sich im Inland **tatsächlich aufhalten**, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. Die Vorschriften des Vierten Kapitels bleiben unberührt. Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten.
- (2) Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.
- (3) Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen haben **keinen Anspruch** auf Sozialhilfe. ...

60

Regelbedarf SGB II/XII ab 1.1.2011

	1.1.2011	1.7.2009	RBEG	Warmzusch
Alleinstehende	364	359	364	8
zwei Partner	328	323	--- (90 %)	8
erwachsene ohne eigenen Haushalt	291	359	--- (80 %)	7
14 - 17	287	287	275	4
6 - 13	251	251	242	3
0 - 5	215	215	213	2

61

Bildungs- und Teilhabepaket

§ 28 SGB II, § ... SGB XII, § 2 AsylbLG, § ... WoGG, § 6a ... BKGG

- ein- und mehrtägige **Schul- und Kita-Ausflüge** und -Reisen
- **Schulbedarf** 70 € zum 1.8 und 30 € zum 1.2. jedes Schuljahrs, ab 1.8.2011
- **Schülerbeförderung** zur nächstgelegenen Schule des Bildungsgangs, wenn erforderlich, nicht von Dritten getragen und nicht aus Regelbedarf tragbar
- Mehraufwand warmes **Mittagessen** in Schule, Kita, Tagespflege; Hort wenn Essen in schul. Verantwortung, Eigenanteil 1 €/Tag (§ 9 I S. 1 RBEG).
- Teilhabe am **sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft 10 € mtl. (Vereinsbeiträge, künstlerische und kulturelle Bildung, Freizeiten)
- angemessene **Lernförderung** (Nachhilfe), wenn geeignet und erforderlich um Lernziel zu erreichen

*Alle Leistungen mit Ausnahme Schulbasispaketes müssen **vorher beantragt** werden, § 37 Abs. 1 SGB II. Das Bildungspaket gibt es für Kinder/Erwachsene **bis 24 Jahre**, Teilhabebedarfe nur bis 17 Jahre (§ 28 I, VI SGB II).*

62

§ 1 AsylbLG - Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt ...sind Ausländer, die ...

1. eine Aufenthaltsgestattung ...besitzen,
3.eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, Abs. 4b oder Abs. 5 des AufenthG besitzen,
4. eine Duldung nach § 60 a des AufenthG besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind

63

Die Gründe für das AsylbLG

Anlass

- Große **Zahl Schutz suchender Flüchtlinge** in 1992/93

Ziele

- **Abschreckung**, Asylmissbrauch verhindern, Schlepper bekämpfen

Begründung

- Absehbar kurzer, **aufenthaltsrechtlich nicht gerechtfertigter Aufenthalt**
- Spezifischer, **geringerer Bedarf** wegen der nur kurzen Aufenthaltsdauer
- Einsparung von **Haushaltsmitteln**

AsylbLG Novellen 1997, 2005, 2007

- Erhebliche Ausweitung des Personenkreises und der Bezugsdauer wurde allenfalls noch haushaltspolitisch begründet

64

Die Gründe für das AsylbLG

- *Die drängenden Probleme, die mit der großen Zahl der Asylbewerber verbunden sind, erfordern abgestimmte Lösungen (Drs. 12/4451)*
- *95 % der Asylanträge werden abgelehnt, kein ausländerrechtlicher Aufenthaltsgrund ist der Regelfall (Drs. 12/4451)*
- *Keinen Anreiz schaffen für Einreise aus wirtschaftlichen Gründen (Drs. 12/5008)*
- *Durch die Umstellung auf Sachleistungen Schlepperorganisationen den Nährboden entziehen (Drs. 12/5008)*
- *Leistungen abgestellt auf die Bedürfnisse eines in aller Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthaltes (Drs. 12/4451)*

65

§ 1 a AsylbLG

§ 1 a - Anspruchseinschränkung

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
 2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,
- erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

66

Arbeitsverbot und Leistungskürzung für Geduldete? § 11 BeschVerfV, § 1a AsylbLG

- Geduldete, die vorwerfbar ihre zulässige und mögliche Abschiebung verhindern, dürfen unabhängig von Aufenthaltsdauer und Arbeitsmarktprüfung überhaupt nicht arbeiten, **§ 11 BeschVerfV**.
- Der Eintrag lautet "**Erwerbstätigkeit nicht gestattet**"
- *Das Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV ist **aufzuheben**, sobald der zugrunde liegende Tatbestand nicht mehr vorliegt oder sich als unzutreffend erweist, z.B. wenn der Ausländer (wieder) bei der Beschaffung von Reisedokumenten mitwirkt, deren Beschaffung sich als aussichtslos erweist, oder eine Abschiebung unabhängig von der Frage seiner Mitwirkung nicht (mehr) zumutbar oder möglich ist*
- Die Tatbestände des § 11 BeschVerfV entsprechen **§ 1a AsylbLG = Kürzung AsylbLG-Leistung** auf das „Unabweisbare“ = idR Streichung Barbetrag, ggf. Sachleistungen, keine neue Mietübernahme

§ 2 AsylbLG

§ 2 - Leistungen in besonderen Fällen

- (1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.
- (2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände.
- (3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

Leistungseinschränkung für mind. 48 Monate - § 2 AsylbLG

- **Wartefrist** von 48 Monaten ist nicht mehr nur „vorübergehend“.
- **Zeitpunkt** der Leistungseinschränkungen ist willkürlich, da Maßstab allein Leistungsbezugsdauer nach § 3, auf Aufenthaltsdauer kommt es nicht an.
- **Integration** wirkt sich nachteilig aus, da Zeiten mit Erwerbstätigkeit oder anderen Leistungen (SGB II, III, VIII, XII, BSHG, §§ 2 oder 1a AsylbLG) nicht für die Wartefrist des § 2 mitzählen .
- **Verlängerung** in 2007 von 36 > 48 Monate Wartefrist = mangels Übergangsregelung (vom Gesetzgeber „vergessen“?) erneute Kürzung für 12 Monate für alle, unabhängig von der Aufenthaltsdauer
- **Kinder** unter 4 Jahren erhalten niemals Leistungen nach § 2
- Bei **Rechtsmissbrauch** irgendwann niemals Leistungen nach § 2
- **Praxis:** idR Barleistungen, Miete für Wohnung, Krankenversichertenkarte, insbesondere in Bayern + BaWü aber weiterhin (rechtswidrig?!) Sammellager und Sachleistungen

69

§ 3 AsylbLG - Grundleistungen

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. ... Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 DM [20,45 €]

2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 DM [40,90 €]

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Geldbetrag ...in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft ... beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4. [28,63 €]

70

noch § 3 AsylbLG - Grundleistungen

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des AsylVfG können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Der Wert beträgt

1. für den Haushaltsvorstand 360 DM, [184,07 €]
2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 DM, [112,48 €]
3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 DM [158,50 €]
monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat.
Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

71

Grundleistungsbeträge AsylbLG – Regelleistung SGB II/XII

	Haushalts- vorstand	0-5 Jahre	6 Jahre	7-13 Jahre	ab 14 Jahren
SGB II/XII	359,- €	215,- €	251,- €	251,- €	287,- €
AsylbLG bar	40,90 €	20,45 €	20,45 €	20,45 €	40,90 €
AsylbLG § 3 II	184,07 €	112,48 €	112,48 €	158,50 €	158,50 €
AsylbLG gesamt	224,97 €	132,93 €	132,93 €	178,95 €	199,40 €
Kürzung in %	37,33 %	38,17 %	47,04 %	28,71 %	30,52 %

72

§ 3 - Grundleistungsbeträge verfassungswidrig

- Beträge nach § 3 sind „**Schätzungen in Blaue hinein**“: Bedarfsbemessungssystem fehlt (BVerfG v. 09.02.2010)
 - **Gründe für geringeren Bedarf** überzeugen nicht:
 - > Personenkreis mit typischerweise nur kurzem Aufenthalt?
 - > Kurzer Aufenthalt = geringerer Bedarf?
 - seit 1993 keine Anpassung an **Preisentwicklung** - entgegen § 3 III AsylbLG
 - **Barbetrag** von 1,37 €/Tag völlig unzureichend für Bedarf an Kommunikation, Information, Mobilität, Teilhabe + ergänzende Bedarfe
 - Praxis der **Sachleistungen** und Gutscheinsysteme > gravierende weitere Absenkung der Leistungen (Essenspakete mit ca 60 % des Sollwert)
 - bedarfsbezogenes Leistungsniveau über individuelle Beantragung **atypischer Sonderbedarfe nach § 6 AsylbLG** nicht realisierbar (vgl. BVerfG v. 09.02.2010; dito § 28 I S. 2 SGB XII; a.A. BVerwG; OVG Bremen)
- > **Vorlagebeschluss LSG NRW L 20 AY 13/09 v. 26.07.2010: Leistungshöhe § 3 für alleinstehenden Geduldeten verfassungswidrig (erneute Kürzung wg Fristver-längerung § 2 sei zulässig; Leistungen f. Kinder und bei AE § 25 V nicht geprüft)**

73

Praxis der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

- Der **Wert** der Sachleistungen liegt in der Praxis um bis zu 50 % unter dem Sollwert nach § 3 II. Die Kürzung ist am gravierendsten bei **Essenspaketen**.
- Stückelung der **Gutscheine**, fehlende Restgeldrückgabe, Begrenzung auf wenige Läden verhindern wirtschaftlichen Einkauf = zusätzl. Kürzung.
- Häufig sind wegen abgel. GUs oder Sonderläden erhebliche **Fahrkosten** aus dem Barbetrag zu zahlen für ÖPNV zum Einkaufen = zusätzl. Kürzung.
- **Praxis der Sachleistungen/Gutscheine führt zu zusätzlichen Kürzungen!**
- **Länderpraxis:** 13 von 16 BL weichen bewusst vom Sachleistungsprinzip ab:
 - **HH, HB, BE, HE, SA, MV, SH, RP** flächendeckend Geldleistungen.
 - **NW, BB** (12 von 18 LK), **SN** (12 von 13 LK) überwiegend Geldleistungen.
 - **NI** Gutscheine. **TH** 20 LK Gutscheine, 4 LK Bargeld.
 - **BY, BW, SL** überwiegend "echte" Sachleistungen § 3 I (Essenspakete).
- Mietkostenübernahme für Wohnungen in Berlin in der Regel möglich, in den übrigen Ländern ist die Praxis vor Ort unterschiedlich.

74

Das AsylbLG ist verfassungswidrig

- **Bedarfsermittlungssystem zu § 3 AsylbLG fehlt**, Beträge seit 1993 nicht angepasst (LSG NRW v. 26.07.2010)
- **Gründe** für „geringeren Bedarf“ sind sachlich unzutreffend.
- **Persönlicher Bedarf** bei Erw. ca. 70 %, bei Kindern ca. 80 % gekürzt gegenüber Existenzminimum nach SGB II/XII ÄndGE + RegelbedarfsermittlungsGE 2011
- **Dauer Leistungseinschränkung § 2 AsylbLG** 48 Mte. nicht „vorübergehend“. Zeitpunkt willkürlich, Aufenthaltsdauer egal, Integration wirkt sich negativ aus. Kinder unter 4 Jahren willkürlich von § 2 ausgeschlossen.
- **Personenkreis § 1 AsylbLG**: Menschen mit **Daueraufenthalt** nach § 25 V AufenthG im AsylbLG, obwohl 84 % mehr als 6 Jahre hier. Aufenthalt § 25 V idR wg. Art. 1, 2, 6 GG, Art 3 + 8 EMRK dauerhaft.
- **Atypische Sonderbedarfe nach § 6 AsylbLG** können kein bedarfsbezogenes Leistungsniveau herstellen (LSG NRW v. 26.07.2010)
- **AsylbLG in Kumulation mit weiteren Restriktionen** für Asylsuchende und Geduldete (Arbeits- und Ausbildungsverbot, Zwangsverteilung, Residenzpflicht, Lagerpflicht u.a.) verfassungswidrig – Art 1, 2 GG. Flüchtlinge werden zu Objekten staatlichen Handelns. Eine menschenwürdige Existenz wird unmöglich.

75

§ 4 AsylbLG - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

- (1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen un-aufschiebbar ist.
- (2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei, Ver-band und Heilmittel zu gewähren.
- (3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. ...

76

§ 4 AsylbLG

Praxis problematisch: **Verschleppung** und Verweigerung notwendiger Behandlung, keine Krankenscheine vorab, Nichtbehandlung **chronischer Erkrankungen**, Überweisung zum Facharzt nur nach Gutachten Amtsarzt usw.,

- Verweigerung von **Hilfsmitteln**, wie Rollstühle und Gehhilfen
- In Thüringen werden **Zähne** auch bei Kindern regelmäßig nur provisorisch gefüllt, und wenn sie Schmerzen machen gezogen.
- Der **Rettungswagen** kommt in Bayern und Thüringen nur, wenn der Wachschatz die medizinische Notwendigkeit bestätigt. In Altenburg/Thüringen kam es zu einem Todesfall (TAZ 06.07.98, FR 21.11.98)

*Best Practice: **Bremer Modell AOK-Chipkarte § 264 I SGB V iVm §§ 4/6 AsylbLG***

Rechtsprechung problematisch:

- VG Gera: **Opiate** statt Operation bei schwerer **Hüftgelenksnekrose**
- OVG MV: **Dialyse auf Dauer** statt Nierentransplantation,
- OVG NW: **keine Hörgeräte für behindertes Kind** trotz Sprachschädigung
- VG Ffm: Verweigerte **Lebertransplantation** mit Todesfolge.

77

§ 6 AsylbLG - Sonstige Leistungen

- (1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

78

Bildungs- und Teilhabepaket

§ 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 2 AsylbLG, § 6a BKGG

- ein- und mehrtägige **Schul- und Kita-Ausflüge** und -Reisen
- **Schulbedarf** 70 € zum 1.8 und 30 € zum 1.2. jedes Schuljahrs, ab 1.8.2011
- **Schülerbeförderung** zur nächstgelegenen Schule des Bildungsgangs, wenn erforderlich, nicht von Dritten getragen und nicht aus Regelbedarf tragbar
- Mehraufwand warmes **Mittagessen** in Schule, Kita, Tagespflege; Hort wenn Essen in schul. Verantwortung, Eigenanteil 1 €/Tag (§ 9 I S. 1 RBEG).
- Teilhabe am **sozialen und kulturellen Leben** in der Gemeinschaft 10 € mtl. (Vereinsbeiträge, künstlerische und kulturelle Bildung, Freizeiten)
- angemessene **Lernförderung** (Nachhilfe), wenn geeignet und erforderlich um Lernziel zu erreichen

*Alle Leistungen mit Ausnahme Schulbasispaketes müssen **vorher beantragt** werden (§ 37 Abs. 1 SGB II, Antrag rückwirkend für Zeitraum ab 1.1.2011 möglich **bis 30.06.2011**). Das Bildungspaket gibt es für Kinder/Erwachsene **bis 24 Jahre**, Teilhabebedarfe nur bis 17 Jahre (§ 28 I, VI SGB II).*

79

Ansprüche nach EU-Richtlinien zum Flüchtlingsschutz

- "**Asylaufnahmerichtlinie**" 2003/9/EG
soziale und medizinische Mindeststandards für Asylbewerber, nicht jedoch für Ausländer mit Duldung.
- "**Qualifikationsrichtlinie**" 2004/83/EG Mindeststandards für anerkannte Flüchtlinge, auch mit "subsidiärem Schutz"
> AE § 25 Abs. 1 - 3. *Die Leistungen sind jedoch bereits ab Rechtskraft der Flüchtlingsanerkennung zu erbringen!*
- **vorübergehender Schutz** RL 2001/55/EG – Aufnahme nach Beschluss der EU im Falle eines Massenzustroms von Flüchtlingen
> AE § 24
- "Opfer von Menschenhandel" 2004/81/EG Mindeststandards
> AE § 25 Abs. 4a.

80

Asylaufnahmerichtlinie

Art. 15 und 17 ff. Asylaufnahmerichtlinie garantieren die "erforderlichen medizinischen und sonstigen Hilfen" für **Asylbewerber mit besonderen Bedürfnissen**, wie z. B. Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

- > Anspruch auf „erforderliche“ **Psychotherapie**
- > Anspruch auf „erforderliche“ **Krankenbehandlung**
= Leistungsumfang analog SGB V statt AsylbLG-Niveau?!
- > Anspruch auf „erforderliche“ **sonstige Hilfen**
(= **Lebensunterhaltsleistungen, Wohnen, Sonderbedarfe** usw.)
= Leistungsumfang analog SGB XII statt AsylbLG-Niveau?!

*Förmliche Umsetzung in dt. Recht bisher nicht erfolgt, Rechtsfolgen umstritten
(Beispiel: Netzwerk „bes. schutzbedürftige Flüchtlinge“ Berlin)*

81

Asylaufnahmerichtlinie

- Die Richtlinie schreibt eine förmliche **Einzelprüfung** zur **Anerkennung der besonderen Hilfebedürftigkeit** vor.
- In **Deutschland** sind bisher weder das **Verwaltungsverfahren** zur Feststellung der besonderen Hilfebedürftigkeit noch die **Rechtsfolgen** (Leistungen) geregelt.
- In der **Praxis** werden häufig die daraus folgenden Ansprüche auf Psychotherapie, Hilfsmittel für Behinderte, Eingliederungshilfen für behinderte Kinder, angemessene Unterbringung (Wohnung) usw. usw. rechtswidrig verweigert.
- **§ 6 Abs. 2 AsylbLG** läuft leer, da diese Regelung nur für Ausl. mit AE nach § 24 gilt (**EU RL vorübergehender Schutz**), es solche AE derzeit und auf absehbare Zukunft aber nicht gibt.

82

Familienleistungen

- § 1 Bundeselterngeldgesetz
- § 62 Einkommenssteuergesetz
(Kindergeld nach EStG ist der Normalfall)
- § 1 Bundeskindergeldgesetz
(Waisen, Kinder mit Eltern unbekanntem Aufenthalts)
- § 6a BKG – Kinderzuschlag
- § 1 Unterhaltsvorschussgesetz

83

§ 62 EStG - Anspruchsberechtigte

(2) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

1. eine NE besitzt,
 2. eine AE besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die AE wurde
 - a) nach §§ 16 oder 17 des AufenthG erteilt,
 - b) nach § 18 Abs. 2 des AufenthG erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der BeschV nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
 - c) nach § 23 Abs. 1 des AufenthG wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des AufenthG erteilt,
- oder
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte AE besitzt und
 - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
 - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

84

Anspruch auf Familienleistungen

- Nach FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen
- Ausländer mit NE
- Ausländer mit AE, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, jedoch nicht mit AE § 16, AE § 17, AE § 18 III wenn nach der BeschV ein bestimmter Höchstzeitraum vorgegeben ist (zB Au Pair)
- Ausländer mit AE §§ 23a, AE 25 Abs. 3 bis 5, AE § 23 Abs. 1 wegen Krieges im Heimatland nur, wenn seit mindestens drei Jahren im Bundesgebiet und derzeit legal erwerbstätig, oder Geldleistungen nach SGB III oder Elternzeit.

85

Familienleistungen

- § 1 Bundeselterngeldgesetz
Elternteil muss Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen
ggf. anschließend Landeselterngeld (Ba-Wü, Bayern, Sachsen, Thüringen)
- § 62 Einkommenssteuergesetz – kindergeldberechtigte Eltern
Kindergeld nach EStG ist der Normalfall, auch für Nichterwerbstätige
Elternteil muss Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen
§§ 32, 63 EStG – Definition Kinder
§ 74 EStG – Abzeigung (Auszahlung an das Kind, wenn kein Unterhalt gewährt wird)
- § 1 Bundeskindergeldgesetz
BKGG regelt vor allem Kindergeld für Waisen, für Kinder mit Eltern unbekanntem Aufenthaltes, dann muss das Kind die Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen
- § 6a BKGG – Kinderzuschlag (für alle nach BKGG!)
Elternteil muss Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen
- § 1 Unterhaltsvorschussgesetz
Kind oder Elternteil muss Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen

86

Familienleistungen nach internationalem Recht

unabhängig vom Aufenthaltstatus, z.B. auch Asylbewerber und mit Duldung
vgl. DA-FamESTG zu § 62 EStG

- Alle Familienleistungen für Arbeitnehmer aus der **Türkei, Algerien, Tunesien**
- Kindergeld für Arbeitnehmer aus **Serbien, Montenegro, Kosovo** und **Bosnien-Herzegowina**
- Kindergeld für **anerkannte Flüchtlinge** aller Länder nach Vorl. Europ. Abkommen über Soziale Sicherheit von 1953, auch wenn Aufenthaltstitel noch nicht erteilt, auch rückwirkend für die Zeit des Asylverfahrens nach Ablauf einer 6-Monatsfrist ab Einreise
- Kindergeld für Ausländer aus der **Türkei** (*auch wenn keine Arbeitnehmer! auch für Asylbewerber, Geduldete usw.!*) nach Vorl. Europ. Abkommen ... von 1953, wenn sie **wenigsten 6 Monate in Deutschland gewohnt** haben. Wohnung oder Gemeinschaftsunterkunft ist egal, BFH 17.06.10 - III R 42/09

87

Familienleistungen für die Vergangenheit

1. aufgrund der in den jeweiligen **Gesetzen** selbst geregelten Antragsfristen.
> Kindergeld nach EStG: für 4 Kalenderjahre rückwirkend!!!
2. im Wege des **sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs** bei falscher Beratung oder falscher Rechtsanwendung durch die zuständigen Behörden, sowie
3. ggf. wegen **Verfassungswidrigkeit** der früheren sowie ggf. der bestehenden gesetzlichen Regelungen zu den Familienleistungen.
4. Zu beachten sind ggf. die Auswirkungen einer **Nachzahlung** auf andere Sozialleistungen.

88

Ausbildungsförderung

§ 8 BAföG, § 59 SGB III *nach Aufenthaltstatus*

- NE, Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG
- AE §§ 22, 23, 23a, 25 I, 25 II, 25a 28, 37, 38 I, 104a, AE §§ 30, 32, 33 oder 34 als Ehegatte oder Kind eines Ausländers *mit NE*
- AE §§ 25 III, 25 IV S. 2, 25 V, 31 nach 4 Jahren, AE §§ 30, 32, 33 oder 34 als Ehegatte oder Kind eines Ausländers *mit AE* nach 4 Jahren
- **Duldung** nach 4 Jahren (**neu ab 1.1.2009!**)
- **Unionsbürger**, EWR und Schweizer, wenn unabhängig von Ausbildung Aufenthaltsrecht nach FreizügG/EU
- **Türken**, deren Eltern in D "**Arbeitnehmer**" sind (EuGH zu ARB 3/80 EWG/Türkei)

89

Ausbildungsförderung

§ 8 BAföG, § 59 SGB III *unabhängig vom Status*

- Wenn ein **Elternteil** in D in den letzten 6 Jahren **3 Jahre** existenzsichernd (kein ALG II-Bezug!) gearbeitet hat. Die Frist wird - mit Ausnahme von 6 Monaten - auch durch Zeiten erfüllt, in denen der Elternteil aus wichtigem Grund (Krankheit, Kinder, nicht jedoch fehlende Arbeitserlaubnis).
- Wenn der **Antragsteller** selbst *vor Beginn der Ausbildung* mindestens **5 Jahre** in D erwerbstätig war.

90

§ 8 I BAföG - Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,
2. Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des FreizügG/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem AufenthG besitzen,
3. Ehegatten und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des FreizügG/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,
4. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,
5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,
6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge ... anerkannt sind, ...

91

§ 8 II BAföG - Staatsangehörigkeit

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des AufenthG besitzen,
2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des AufenthG oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des AufenthG besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

(2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a AufenthG), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

92

§ 8 III + IV BAFöG - Staatsangehörigkeit

(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.... Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten sechs Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens sechs Monate erwerbstätig gewesen ist.

(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

93

Pflicht- und freiwillige Versicherung bei der GKV

Arbeitnehmer, § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V

- Nicht wenn nur Minijob

Alg II Berechtigte, § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V, § 175 Abs. 3 SGB V

- Nicht wenn unmittelbar vor Alg II hauptberuflich **Selbständig** (auch im Ausland) und weder GKV noch PKV, oder unmittelbar vor Alg II PKV

Pflichtversicherung für bisher nicht Versicherte, § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V

- Nicht wenn zuletzt hauptberuflich Selbständig und weder GKV noch PKV
- Nicht für Unionsbürger, wenn diese unter § 4 FreizügG/EU fallen („Nichterwerbstätige“)
- In der Regel nicht für Drittstaater (wenn AE/NE Lebensunterhaltsicherung voraussetzte)

Freiwillige Weiterversicherung § 9 SGB V

- wer aus GKV ausscheidet und unmittelbar vorher mind. 12 Monate in GKV, oder 24 Mte GKV in letzten 5 Jahren. Antrag binnen 3 Monaten nach Ausscheiden!

Familienversicherung § 10 SGB V

- Ehegatte und Kinder, wenn diese kein bzw. geringes Einkommen haben

Wichtig für Zugang auch Selbständiger zur deutschen GKV: Nachweis der Vorversicherungszeiten bei der GKV im EU-Herkunftsland (Formular E 104)

94

GKV-Pflichtversicherung für bisher nicht Versicherte

Pflichtversicherung für bisher nicht Versicherte, § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, gilt ab 01.04.2007, Beiträge sind ggf. nachzuzahlen (!).

Versicherung besteht **kraft Gesetzes ab Tatbestand**, nicht erst ab Antragstellung.

- nicht wenn nach § 5 I Nr. 1 – 12, § 9 oder § 10 SGB V reguläre **GKV möglich** ist (zB Arbeitnehmer, ALG II Bezug, freiwillige Weiterversicherung, Familienversicherung ...)
- nicht wenn Bezug **laufender Sozialhilfe nach SGB XII** oder Anspruch auf **Krankenhilfe nach AsylbLG**
- nicht für zuvor (auch im Ausland) hauptberuflich **Selbständige** oder **PKV-Versicherte**
- nicht bei **Aufenthaltserlaubnis (AE) für 12 Monate oder weniger**
- nicht wenn die AE/NE-Erteilung seinerzeit Lebensunterhalts-Sicherung vorausgesetzt hat
→ **Drittstaater sind idR ausgeschlossen!**
- nicht für **Nichterwerbstätige Unionsbürger**, soweit diese nach **§ 4 FreizügG/EU** Krankenversicherungsschutz nachweisen müssen (wohl europarechtswidrig)

Beitrag ca. 160 €/Monat incl. Familienversicherung

- zB für nur Arbeitssuchende Unionsbürger, bei Minijob, wenn weder EHC noch Alg II

95

§ 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V - Versicherungspflicht

(11) Ausländer, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der EU oder des ...EWR sind, werden von der Versicherungspflicht nach Abs. 1 Nr. 13 erfasst,

wenn sie eine **Niederlassungserlaubnis** oder eine **Aufenthaltserlaubnis** mit einer Befristung auf **mehr als 12 Monate** nach demAufenthG besitzen und für die **Erteilung** dieser Aufenthaltstitel **keine Verpflichtung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des AufenthG** besteht.

Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU oder des ...EWR werden von der Versicherungspflicht nach Abs. 1 Nr. 13 nicht erfasst, wenn die Voraussetzung für die Wohnortnahme in Deutschland die Existenz eines Krankenversicherungsschutzes nach **§ 4 des FreizügG/EU** ist.

Bei Leistungsberechtigten nach dem **AsylbLG** liegt eine Absicherung im Krankheitsfall bereits dann vor, wenn ein Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach § 4 des AsylbLG dem Grunde nach besteht.

96

PKV-Pflichtversicherung für bisher nicht Versicherte

Jede Person **mit Wohnsitz im Inland** ist verpflichtet, ab 1.1.2009 bei einer PKV nach Wahl für sich selbst und von ihr gesetzlich vertretene Personen PKV im **Basistarif nach § 193 VVG, § 12a VAG** abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Es findet **keine Gesundheitsprüfung** statt, die gewählte PKV ist zur Aufnahme **verpflichtet**.
Versicherung greift erst ab Antragseingang, bzw. ab Bestätigung durch PKV (?)

- Beitrag Erwachsene ca. 580 €/Monat, weiterer Beitrag pro Familienangehörigen, bei SGB II/XII Bedürftigkeit die Hälfte
- in der Praxis vor allem Selbständige, soweit nicht in GKV versicherbar, Familienangehörige privat Versicherter, eheähnliche Partner GKV-Versicherter
- PKV verlangt (wohl rechtswidrig) **AE für mehr als 12 Monate** nach Nachweis des „gewöhnlichen Aufenthaltes“
- Beiträge sind ggf. ab 1.1.2009 nachzubezahlen, PKV-Amnestie für Zeiten vor 1.2.2012.

Die Pflicht besteht nicht für Personen, die

1. in der **GKV versicherbar** sind,
2. Anspruch auf Leistungen nach **AsylbLG** haben oder
3. Leistungen nach **SGB XII** beziehen, wenn Leistungsbezug vor 1.1.2009 begonnen hat.

97

Leistungen trotz Beitragsschulden bei GKV und PKV

Das **Bestehen der „Bürgerpflichtversicherung“** nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V/ § 193 VVG und die Beiträge dafür können **rückwirkend** ab 2007 (GKV) bzw. 2009 (PKV) festgesetzt werden, etwa wenn eine nichtversicherte Person akut in Krhs kommt:

- prüfen ob im betreffenden Zeitraum überhaupt Anspruchsvoraussetzungen für Bürgerpflichtversicherung GKV/PKV vorlag (zB wegen § 5 Abs. 5, 8a, 11 SGB V)
- die Beitragsschulden müssen ggf gemindert, gestundet oder erlassen werden, die GKV/PKV hat hierüber eine **Ermessensentscheidung** zu treffen, § 186 Abs. 11 SGB V, § 76 SGB IV; § 193 Abs. 4 VVG
- bei Beitragsschulden/Nichtzahlung **besteht die Versicherung weiter**, die Leistungen der GKV/PKV werden auf **AsylbLG-Niveau** gemindert, d.h. uneingeschränkte Behandlung bei Schwangerschaft, akuten, schmerzhaften Erkrankungen, ansonsten nur **unaufschiebbare** Behandlungen, § 16 Abs 3a SGB V, § 193 Abs. 6 VVG
- Der Anspruch **Familienangehöriger** bei der GKV wird nicht gemindert, § 16 Abs. 3a SGB V
- Wird der Versicherte **hilfebedürftig im Sinne des SGB II/XII**, besteht trotz Schulden ein **uneingeschränkter Behandlungsanspruch**, § 16 Abs 3a SGB V, § 193 Abs. 6 VVG
- PKV und GKV dürfen Versicherung **nicht wegen Schulden kündigen!**

98

§ 16 SGB V - Ruhen des Anspruchs

- (3a) Der Anspruch auf Leistungen für nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherte, die mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht zahlen, ruht... Satz 1 gilt entsprechend für Mitglieder nach den Vorschriften dieses Buches ... **ausgenommen sind** Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten ... und Leistungen, die zur Behandlung **akuter Erkrankungen und Schmerzzustände** sowie bei **Schwangerschaft und Mutterschaft** erforderlich sind; das **Ruhen endet**, wenn alle rückständigen und die auf die Zeit des Ruhens entfallenden Beitragsanteile gezahlt sind oder **wenn Versicherte hilfebedürftig im Sinne des SGB II oder XII werden. ...**

99

Krankenbehandlung nach Abkommensrecht

Krankenversicherung im Ausland und Sozialabkommen mit Deutschland:

- Im Bereich der EU Anspruch auf Inländergleichbehandlung nach VO 883/2004 (bei KV im EU/EWR-Ausland) **auf alle anlässlich von Dauer und Zweck des Aufenthalts nötigen Behandlungen**, auch Entbindungen
- Bei Sozialhilfe zur med. Versorgung Anspruch auf **Inländergleichbehandlung nach EFA** (Europäisches Fürsorgeabkommen von 1953: alte EU, N, TR, Estland, IS; nicht A, CH, SF)
- Sozialabkommen bestehen auch mit allen Staaten des ehem. **Jugoslawiens** außer Kosovo, Türkei, Marokko, Tunesien u.a.
> ggf Ansprüche über www.dvka.de realisieren!

100

EHIC/EHIC Ersatzbescheinigung

- bisheriger Staat bleibt zuständig, solange dort noch eine Versicherung besteht (Art. 17-21 VO 883/2004)
- gültige EHIC ist stets als verbindlicher Nachweis anzuerkennen (Art. 5 VO 987/2009)
- Jedes Familienmitglied soll eigene EHIC erhalten
- EHIC-Ersatzbescheinigung (DIN A 4), wenn EHIC nicht sofort erstellt werden kann, Versicherter kann EHIC-Ersatzbescheinigung auch per Fax oder Email aus EU-Herkunftsland anfordern
- **Träger des Aufenthaltsortes** (GKV, Sozialamt, Krhs) muss ggf. EHIC-Ersatzbescheinigung beim **Träger des Herkunftslandes anfordern (Art. 25 VO 987/2009), ggf. Klärung über DVKA**
- Gültigkeitsdauer EHIC in der Praxis unterschiedlich, ggf. erneut EHIC anfordern
- **Anspruch auf alle Behandlungen die anlässlich von Art und Dauer des Aufenthaltes erforderlich sind, keine Beschränkung auf „Notfallbehandlung“, auch chronische Erkrankungen, auch Leistungen bei Schwangerschaft (Vorsorge) und Entbindung! Ausnahme: Einreise nur zum Zweck der Entbindung.**
- Einreise zum Zweck der Behandlung ist jedoch genehmigungspflichtig, insoweit nur unaufschiebbare Behandlungen
- Siehe auch <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559&langId=de> und http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Frings_Sozialleistungen_883-2004.pdf

101

Bescheinigung E 104 über Vorversicherungszeiten in der EU

Vorversicherungszeiten aus EU-Staaten zählen für Zugang zur **Freiwilligen Versicherung**, und für Zugang **Selbständiger zur ALG II Pflichtversicherung** und Zugang **Selbständiger Pflichtversicherung für bisher Nichtversicherte**:

§ 9 SGB V Freiwillige Versicherung

(1) Der Versicherung können beitreten

1. Personen, die **als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind** und **in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate** oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen **mindestens 12 Monate versichert** waren ...

(2) Der Beitritt ist der Krankenkasse **innerhalb von drei Monaten** anzuzeigen ...

§ 5 SGB V Versicherungspflicht

(1) Versicherungspflichtig sind

2a. Personen in der Zeit, in der sie **AlgII** nach dem SGB II beziehen, soweit sie nicht familienversichert sind, ...

(5) Nach Absatz 1 Nr. 1 oder 5 bis 12 ist nicht versicherungspflichtig, wer **hauptberuflich selbständig** erwerbstätig ist.

(5a) Nach Absatz 1 Nr. 2a ist **nicht versicherungspflichtig**, wer **unmittelbar vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II** privat krankenversichert war oder **weder gesetzlich noch privat krankenversichert war und zu den in Absatz 5 oder den in § 6 Abs. 1 oder 2 genannten Personen gehört** oder bei Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit im Inland gehört hätte.

13. **Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben** und

a) **zuletzt gesetzlich krankenversichert waren** oder

b) bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren, es sei denn, dass sie zu den in Absatz 5 oder § 6 Abs. 1 oder 2 genannten Personen [=Selbständige] gehören oder ... gehört hätten.

102

§ 48 SGB XII - Hilfe bei Krankheit

Um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, werden **Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend dem** Dritten Kapitel Fünften Abschnitt Ersten Titel **SGB V** erbracht.

§ 25 SGB XII - Erstattung von Aufwendungen Anderer

Hat jemand in einem **Eilfall** einem Anderen Leistungen erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Sozialhilfe nicht zu erbringen gewesen wären, sind ihm die Aufwendungen in gebotenem Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt wird.

103

Fälle Nothilfe § 25 SGB XII iVm SGB XII oder AsylbLG I

Voraussetzungen: keine Krankenversicherung vorhanden,
keine GKV-Pflichtversicherung § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V möglich, und
kein ausreichendes Einkommen/Vermögen.

Drittstaatsangehörige

- illegale
- legale AsylbLG-berechtigte Drittstaatsangehörige
- legale Drittstaatsangehörige ohne AE, zB visumsfreie Touristen
- Drittstaatsangehörige mit Visum oder AE für 12 oder weniger Monate, und kein GKV-Tatbestand nach § 5 I Nr. 1 – 12, § 9 oder § 10 SGB V vorliegt
- Drittstaatsangehörige mit AE oder NE für mehr als 12 Monate, wenn für Aufenthaltserteilung Lebensunterhalts-Sicherung vorausgesetzt war, und kein GKV-Tatbestand nach § 5 I Nr. 1 – 12, § 9 oder § 10 SGB V vorliegt

In- und Ausländer

- **SGB II oder SGB XII-berechtigte ohne GKV**, wenn trotz Anspruchs noch kein Alg 2/ Sozialhilfeantrag gestellt (BSG vom 19.5.2009, B 8 SO 4/08 R), oder wenn Jobcenter (ggf. rechtswidrig) keine Versicherung durchführt
- **nichtversicherte Selbständige** ohne GKV/PKV (insbesondere Unionsbürger RO/BG!), wenn PKV-Mitgliedschaft im Basistarif noch nicht beantragt wurde, bzw. die PKV den Antrag noch nicht bestätigt hat.

r104

Fälle Nothilfe § 25 SGB XII iVm SGB XII oder AsylbLG II

Unionsbürger

Krankenversicherung weder hier noch im EU-Herkunftsland vorhanden, keine GKV-Pflichtversicherung § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V möglich, und kein ausreichendes Einkommen/Vermögen.

- in den **ersten 3 Monaten ohne Aufenthaltsgrund** aufhältige Unionsbürger
- **Unionsbürger deren gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland nicht feststeht** (zB vom Betteln, Flaschensammeln, Obdachlosenzeitungsverkauf, Scheibenputzen usw. lebende Unionsbürger RO/BG)
- **zur Arbeitsuche neu eingereiste Unionsbürger** ohne Versicherung im EU-Herkunftsland, wenn GKV § 5 I 13 Aufnahme ablehnt (was wohl rechtswidrig wäre)
- **als "Nichterwerbstätige" freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger** (§ 4 Freizüg/EU, d.h. weder selbst noch Ehepartner/Eltern erwerbstätig oder arbeitsuchend!) ohne Versicherung im EU-Herkunftsland, solange noch keine PKV bestätigt wurde (Ausschluss von GKV wohl europarechtswidrig)

> ggf. Möglichkeit der Nachversicherung im EU-Herkunftsland prüfen!!!

105

GKV- Zuzahlungen seit Gesundheitsreform 2004

- Zuzahlungen nur, wenn **SGB V** anwendbar ist, auch für Inhaber einer Chipkarte nach § 264 SGB V iVm § 2 AsylbLG
- **keine Zuzahlungen nach §§ 4/6 AsylbLG, SGB VII, OEG, PKV usw. !!!**
- Obergrenze 2 %, Chroniker 1 % des Jahreseinkommens
- Berechnung Alg II / SGB XII 3. + 4. Kapitel / § 2 AsylbLG:
2 % bzw. 1 % des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes = 374€ x 12 x 2 % = **89,76 €/Jahr Obergrenze bei Alg II/Sozialhilfebezug**
(Quittungen sammeln > dann Befreiung bei GKV beantragen + Erstattung bereits überzahlter Beträge durch die GKV)

106

Eigenleistungen - Gesundheitsreform 2004

zB für **nicht verschreibungspflichtige Medikamente**, med. notwendige **Fahrten zur ambulanten Krankenbehandlung**, **Brillen** f. Erwachsene

zB **Dolmetscherkosten** für ambulante Psychotherapien

- für ALG II-Berechtigte:
 - > laufenden Mehrbedarf nach § 28 Abs. 6 SGB II, hilfsweise einmalige Beihilfe nach § 24 Abs. 1 SGB II (Darlehen) beantragen
- für SGB XII-Berechtigte:
 - > laufenden Regelsatzzuschlag nach § 27a Abs. 4 SGB XII, hilfsweise einmalige Beihilfe nach § 73 SGB XII beantragen
- **Dolmetscherkosten für stationäre Behandlung im Krhs**
 - > sind laut Schreiben BMGS vom 15.07.2004 durch **Krhs-Träger** zu erbringen
- Dolmetscherkosten für ambulante Psychotherapien
 - > sind nach Rspr. zu §§ 2/4/6 AsylbLG zu übernehmen, vgl. Schreiben BMAS vom 21.02.2011

107

Weitere Kostenträger

- Bundesversorgungsgesetz, **Opferentschädigung für Gewaltopfer**, Kriegsoffer etc. - OEG und BVG
- Gesetzliche **Unfallversicherung** – SGB VII
- Stationäre Jugendhilfe - § 40 SGB VIII iVm § 264 Abs. 2 SGB V
- **Schwangerschaftskonfliktgesetz** – SchKG (Schwangerschaftsabbruch bei geringem Einkommen über GKV)
- Haftpflichtversicherung bei Verkehrsunfall ohne Verschulden – BGB
- Reiseversicherung – BGB
- Selbstzahler – BGB
- ...

108

Unfallversicherung SGB VII

- Versicherung **besteht kraft Gesetzes** bei Arbeitsunfall, Wegeunfall, Kiga- und Schulunfall, auch wenn keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden und/oder der Arbeitnehmer nicht angemeldet wurde und/oder keine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis besitzt
- **auch für "Illegale", auch bei "Schwarzarbeit"!**
- Krankenbehandlung und Reha
- Verletztengeld (Krankengeld)
- Rente bei Erwerbsminderung
- Rente für Hinterbliebene

109

Schwangerschaftsabbruch – SchKG

Die Kostenübernahme für legalen Abbruch bei geringem Einkommen der Frau regelt § 19 ff Schwangerschaftskonfliktgesetz SchKG (*früher: Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen*). Es handelt sich um eine staatliche Leistung (nicht aus Versichertenbeiträgen), GKV ist nur für Durchführung zuständig

- Gesetzlich Versicherte: mit Einkommensnachweis Antrag auf Kostenübernahme bei **GKV**
- Nicht gesetzlich Versicherte (zB AsylbLG) stellen mit Einkommensnachweis Antrag auf Kostenübernahme bei einer **GKV nach Wahl** am Wohnort
- Beratungsschein ist nur für den Abbruch selbst, nicht für den Antrag auf die Kostenübernahme erforderlich
- **Kostenübernahme nur bei Wohnsitz in Deutschland - kein Anspruch bei Einreise zum Zweck des Abbruchs**
- Die Schwangerschaftskonfliktberatung ist gem. § 6 Abs. 2 SchKG anonym: **Legalen Abbruch geht auch für Illegale sowie bei Einreise zum Zweck des Abbruchs (z.B. aus Polen), dann aber keine Kostenübernahme über SchKG!**

110

Rechtsweg im Hauptsacheverfahren

- **Antrag** (mündlich oder schriftlich)

***Bescheid** (mit Rechtsmittelbelehrung 1 Monat Widerspruchsfrist, ohne Rechtsmittelbelehrung oder mdl. Bescheid 1 Jahr Widerspruchsfrist)*

- **Widerspruch**

***Widerspruchsbescheid** (mit Rechtsmittelbelehrung, 1 Monat Klagefrist)*

- **Klage**

Urteil Verwaltungsgericht/Sozialgericht

- **Berufung** bzw. Antrag auf Zulassung der Berufung

Urteil Oberverwaltungsgericht/Landessozialgericht

- **Revision** (falls für zulässig erklärt)

Urteil Bundesverwaltungsgericht/Bundessozialgericht

- ggf. Verfassungsbeschwerde, Beschwerde EGMR, Vorlage Europ. Gerichtshof

Rechtsweg im Eilverfahren

- **Antrag** (mündlich oder schriftlich) und dringend nötiger, gegenwärtig nicht gedeckter existenzieller Bedarf

Behörde leistet unzureichend oder gar nicht, oder unzumutbar lange keine Entscheidung, oder: ablehnender Bescheid (dann: Rechtsmittel wurde eingelegt!)

- **Eilantrag ans Gericht:** „Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung“ ans Gericht schicken, oder dort bei Rechtsantragstelle zu Protokoll geben, Unterlagen (Kopie Antrag, Widerspruch, ggf. Ablehnungsbescheid) beifügen

Beschluss Verwaltungsgericht/Sozialgericht

- **Beschwerde** (beim VG Anwaltszwang!)

Beschluss Oberverwaltungsgericht/Landessozialgericht

*OVG/LSG im Eilverfahren letzte Instanz, **dagegen evtl. Verfassungsbeschwerde***

***Wichtig:** Das Eilverfahren regelt nur **vorläufig**, was die Behörde **bis zur Entscheidung im Hauptverfahren** zu leisten hat.*

*Wenn man einen Bescheid oder Widerspruchsbescheid erhält, muss man zusätzlich **dagegen immer auch ein Rechtsmittel einlegen**, weil sonst der Bescheid bestandskräftig wird und im Eilverfahren kein Regelungsbedarf mehr besteht!*

Internet

- Aufenthalts-, Asyl und Sozialrecht:
www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung
- Asylmagazin, Rechtsprechung Ausländer- und Asylrecht www.asyl.net
- ALG II und Sozialhilfe www.tacheles-sozialhilfe.de
- Rechtsprechung Sozialrecht www.sozialgerichtsbarkeit.de
- Deutsche Gesetze und Rechtsverordnungen
www.gesetze-im-internet.de
- Richtlinien, Rechtsverordnungen und Rechtsprechung der EU
www.europa.eu
- Weisungen zu ALG II, Beschäftigungserlaubnis und Kindergeld
www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen
- Adressen Beratungsstellen und Anwälte www.fluechtlingsrat-berlin.de > Links > Adressbuch Flüchtlingsberatung
- Lage in den Herkunftsländern weltweit www.ecoi.net

113

Literatur

- Deutsches Ausländerrecht, Beck-dtv 5537, 12 €
- Gesetze für die Soziale Arbeit, Nomos-Verlag, 19,80 €
- Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht, Nomos 2008, 128 €
- Renner (Bergmann/Dienelt/Röseler), Ausländerrecht, Beck, 2011, 138.- €
- Lehr- und Praxiskommentare SGB II und SGB XII, Nomos, jeweils ca. 50 €
- Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A – Z, www.tacheles-sozialhilfe.de, August 2011, 11 €
- Leitfaden für Arbeitslose, Fachhochschulverlag Frankfurt/M, www.fhverlag.de, 11 €
- Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, 2008, download:
www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_Sozialleistungen_fuer_MigrantInnen_und_Fluechtlinge.pdf

114